

Dieser Vertrag ist dreifach auszufertigen und der Agricura, Postfach 1023, 3000 Bern 14, zur Unterschrift einzureichen.

Eigentümer Nr.:
Branchen Nr.: **56**

PFLICHTLAGERVERTRAG

ÜBER DIE PFLICHTLAGERHALTUNG VON STICKSTOFFDÜNGEMITTELN

zwischen dem

BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG

(Bundesamt)

einerseits

und

XYZ

(Firma)

andererseits

werden gestützt auf die Art. 6 bis 17 und 34 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (LVG; SR 531) sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften folgende Vereinbarungen getroffen:

Art. 1 Zweck

Das Pflichtlager dient der Sicherstellung der Landesversorgung und zur Behebung von schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag.

Art. 2 Mitgliedschaft bei der Pflichtlagerorganisation

Die Firma verpflichtet sich, der Agricura Genossenschaft (Agricura) beizutreten und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben.

Art. 3 Auskunftsspflicht

¹ Die Auskunftsspflicht richtet sich nach Artikel 57 des Landesversorgungsgesetzes.

² Beim erstmaligen Abschluss eines Pflichtlagervertrags mit dem Bundesamt reicht die Firma die drei letzten Jahresabschlüsse ein. Die dem Bundesamt einzureichenden Unterlagen umfassen den Bericht der Revisionsstelle, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die vorhandenen Anhänge. Sofern diese Unterlagen noch nicht vorhanden sind, reicht die Firma andere geeignete Unterlagen ein.

³ Nach der Vertragsunterzeichnung reicht die Firma dem Bundesamt diese Unterlagen nur auf dessen Verlangen ein.

Art. 4 Umfang, Bemessung, Qualität

¹ Die Firma verpflichtet sich, innerhalb des schweizerischen Zollgebiets für die Vertragsdauer ein in ihrem freien Eigentum stehendes Pflichtlager im Sinne von Abs. 2 zu halten.

² Dritten dürfen weder dingliche noch obligatorische Rechte an Pflichtlagerwaren eingeräumt werden, wie beispielsweise durch Errichtung von Pfandrechten, Einräumen von Besitzeskonstituten, Übergabe von Waren- oder ähnlichen Papieren und Eintragung von Eigentumsvorbehalten.

³ Das Pflichtlager ist als zusätzliches Lager neben den freien Betriebsvorräten zu halten. Diese müssen so bemessen sein, dass der laufende Bedarf des Betriebs jederzeit ohne Inanspruchnahme des Pflichtlagers befriedigt werden kann.

⁴ Die Bemessung der Pflichtlagermenge der einzelnen Firma erfolgt auf Grund des vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) periodisch festgelegten Ausmasses der Gesamt-Pflichtlagermenge sowie auf Grund der durch die Firma in Verkehr gebrachten Mengen.

⁵ Die Pflichtlagerwaren haben handelsüblicher Qualität zu entsprechen.

⁶ Umfang, Zusammensetzung, Bewertung und Finanzierung werden in einem Anhang „Bestände/Finanzierung“ zu diesem Vertrag geregelt. Dieser Anhang bildet einen Bestandteil dieses Vertrags. Er ist von den Parteien und von der Agricura als Kontrollstelle rechtsgültig zu unterzeichnen.

⁷ Die Firma verpflichtet sich, ihre Pflichtlagermengen periodisch an die vom WBF festgelegten Lagerziele sowie an ihre veränderten in Verkehr gebrachten Mengen anzupassen (Erhöhung und Reduktion).

Art. 5 Lagerorte

¹ Die Firma kann ihre Pflichtlager in öffentlichen oder privaten Lagerhäusern sowie in betriebseigenen oder betriebsfremden, geeigneten Lagerräumen einlagern. Die Lagerorte werden im Anhang "Bestände/Finanzierung" festgelegt.

² Die Firma ist verpflichtet, der Agricura allfällige Änderungen der Lagerorte bzw. der Lagerhalter, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Meldefrist, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Firma hat allfälligen Lagerhaltern von der Tatsache Kenntnis zu geben, dass es sich bei den eingelagerten Waren um Pflichtlager handelt. Die Firma ist verantwortlich, dass das Pflichtlager beim Lagerhalter bezüglich Umfang, Qualität und Herkunft jederzeit mit den der Agricura gemeldeten Angaben übereinstimmt.

⁴ Die Pflichtlager sind als solche zu kennzeichnen und derart zu lagern, dass sie jederzeit auf Menge und Zustand überprüft werden können.

Art. 6 Stellvertretende Pflichtlagerhaltung

¹ Die Firma kann maximal $\frac{2}{3}$ ihrer festgelegten Lagerpflicht einem geeigneten Dritten zu Eigentum übertragen.

² Will die Firma von der Möglichkeit der stellvertretenden Pflichtlagerhaltung Gebrauch machen, so stellt sie dem Bundesamt ein entsprechendes, schriftliches Gesuch. Dieses hat den beabsichtigten Umfang der Stellvertretung sowie die Firma des Dritten, durch welchen die Stellvertretung erfolgen soll, zu beinhalten.

³ Das Bundesamt schliesst mit dem Dritten einen separaten Vertrag über die stellvertretende Pflichtlagerhaltung ab.

⁴ Wird der Firma die stellvertretende Pflichtlagerhaltung vom Bundesamt erlaubt, so sind gegenüber dem Bundesamt die übertragenen Pflichtlagermengen und deren Veränderungen auszuweisen.

⁵ Bietet der Dritte keine Gewähr mehr für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und wird dessen Pflichtlagervertrag aufgelöst, so wird die Firma selber wieder für die gesamte Pflichtlagermenge lagerpflichtig.

Art. 7 Gefahrtragung, Verfügungsrecht, Auswechslung; Buchführungs- und Meldepflicht

¹ Die Haltung des Pflichtlagers geht auf Rechnung und Gefahr der Firma; sie hat die Beschaffung der Ware, die Lagerung sowie die Verwertung zu übernehmen und trägt insbesondere das Risiko allfälliger sich während oder aus der Lagerung ergebender Preis-, Gewichts- und Qualitätsveränderungen.

² Die Firma ist für die sachgemässe Lagerung, Behandlung, Auswechslung und Beaufsichtigung der Pflichtlagermengen verantwortlich. Die Auswechslung hat derart zu erfolgen, dass stets die gesamte im Anhang „Bestände/Finanzierung“ verzeichnete Pflichtlagermenge an den erwähnten Einlagerungsorten in der vorgeschriebenen Qualität vorhanden ist.

³ Das Pflichtlager darf ohne vorgängige und ausdrückliche Zustimmung des Bundesamtes weder mengenmässig verändert noch qualitativ verschlechtert werden.

⁴ Die Firma hat nach den Bestimmungen der Agricura über den Bestand und die Zusammensetzung des Pflichtlagers, die Lagerorte sowie Ein- und Ausgang Buch zu führen und periodisch mittels vorgeschriebenem Formular Bericht zu erstatten.

Art. 8 Versicherungspflicht

Die Firma ist verpflichtet, das im Anhang „Bestände/Finanzierung“ umschriebene Pflichtlager branchenüblich gegen alle in der Schweiz versicherbaren Risiken, insbesondere solche, die durch Feuer, Explosion, Elementarschadenereignisse, Einbruchdiebstahl, Haftpflicht und Wasser entstehen können, bei einem in der Schweiz konzessionierten Versicherer zum Wiederbeschaffungspreis zu versichern oder versichern zu lassen. Von der Pflicht zur Versicherung kann das Bundesamt in berechtigten Fällen absehen, namentlich dort, wo mangels versicherungstechnischer Risiken Versicherungsdeckung unüblich ist.

Art. 9 Haftung des Bundes für unversicherbare Risiken

¹ Soweit nicht bei einem in der Schweiz konzessionierten Versicherer Deckung genommen werden kann oder sofern nicht aus irgendeinem anderen Rechtstitel für die Firma Ersatz erhältlich ist, haftet der Bund für die nachstehend aufgeführten Sachschäden, die an dem im Anhang „Bestände/Finanzierung“ genannten Pflichtlager entstanden sind als unmittelbare Folge von:

- a) kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen;
- b) Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- c) vulkanischen Eruptionen, Erdbeben, Veränderung der Atomkernstruktur, Grundwasser (ausgenommen dessen periodisches Ansteigen), Bodensenkung, künstlicher Erdbewegung sowie Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

² Eine Haftung des Bundes nach Abs. 1 Bst. a und b besteht nur, solange die Schweiz nicht selber in einen Krieg verwickelt ist. Für Schäden, die nach Eintritt der Schweiz in einen Krieg entstehen, wird nach den Grundsätzen Ersatz geleistet, welche nach dessen Beendigung für die allgemeine Schadendeckung Geltung haben werden.

³ Falls die Firma Entschädigung beansprucht, hat sie den eingetretenen Schaden zu beweisen. Ausserdem hat sie den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden ohne ihr Verschulden eingetreten ist, dass das schadenstiftende Ereignis bei einem in der Schweiz konzessionierten Versicherer nicht oder nur teilweise versicherbar ist und dass sie aus andern Rechtstiteln keine Entschädigung erlangen kann. Als Grundlage für die Schadenberechnung dient der Beschaffungspreis der Ware loco Lagerort im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

⁴ Schadenereignisse sind unverzüglich, spätestens aber innert 14 Tagen nach Feststellung des Schadens über die Agricura dem Bundesamt anzuzeigen, ansonsten der Entschädigungsanspruch entfällt.

Art. 10 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der im Anhang „Bestände/Finanzierung“ umschriebenen Pflichtlagerwaren kann der Bund der Firma Garantie für ein Pflichtlagerwechselfarlehen gewähren, sofern sie dem Bundesamt und der Bank gegenüber eine genügende Solvenz und Bonität ausweist. Das Bundesamt behält sich vor, in begründeten Fällen Gesuche um Darlehensgarantien abzulehnen. Bei Pflichtlagerwaren, deren Basispreise deutlich abgeschrieben sind, beträgt die Kreditlimite für das Pflichtlagerdarlehen 100% des massgebenden Warenwertes; ist dies nicht der Fall, beträgt das Pflichtlagerdarlehen höchstens 90%. Die Firma darf ein so garantiertes Pflichtlagerdarlehen nur gegen Ausstellung von Eigenwechselfarlehen der Bank beziehen.

² Die Kreditlimite für die Finanzierung wird im Anhang "Bestände/Finanzierung" zu diesem Vertrag festgehalten.

³ Vor einer mengenmässigen Herabsetzung des Pflichtlagers sind die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen und der entsprechende Anteil des Pflichtlagerdarlehens an die finanzierende Bank zurückzuzahlen.

⁴ Entstehen während der Vertragsdauer begründete Zweifel an der Solvenz und Bonität der Firma oder an der Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtlagervertrags, so ist das Bundesamt berechtigt, zum Schutze der finanzierten Pflichtlagermengen sichernde Massnahmen zu ergreifen (z.B. Aussonderung oder Unterverschlussnahme des Pflichtlagers, Auflösung des Vertrags).

Art. 11 Steuerliche Erleichterungen

Die Firma ist berechtigt, auf dem im Anhang „Bestände/Finanzierung“ umschriebenen Pflichtlager für die direkte Bundessteuer nach den Bestimmungen der Eidg. Steuerverwaltung Abschreibungen bis zu 50% des Basis- bzw. Grundpreises zu beanspruchen. Die so gebildeten stillen Reserven sind erst bei ihrer Auflösung nach den dannzumal geltenden Vorschriften zu versteuern.

Art. 12 Kontrolle des Pflichtlagers

¹ Die Erfüllung der von der Firma übernommenen Pflichten wird durch das Bundesamt oder von der Agricura überwacht.

² Das Bundesamt behält sich vor, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag jederzeit selber zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

³ Die Firma stellt sicher, dass den Kontrollorganen soweit notwendig Einsicht in Betriebe, Lager und sämtliche Buchhaltungsunterlagen (Rechnungen, Quittungen u.a.m.) gewährt wird, dass ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte erteilt werden und dass ihnen bei der Kontrolle in jeder Weise Hilfestellung geleistet wird. Insbesondere verpflichtet sie sich, den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zu den Lager-, Fabrikations-, Büro- und andern Räumlichkeiten sowie zu den Lagerplätzen zu gestatten, soweit dies zur Erreichung des Kontrollzweckes nötig ist.

⁴ Die Firma trägt die Kosten, die sich aus der Kontrolle der Pflichtlager ergeben, soweit diese nicht von der Agricura übernommen werden.

Art. 13 Verwendung des Pflichtlagers im Bewirtschaftungsfall

¹ Die Firma kann im Falle einer Bewirtschaftung (Kontingentierung, Rationierung usw.) im Rahmen der während der Bewirtschaftung geltenden Vorschriften über mindestens die Hälfte ihres Pflichtlagers zur Verwendung im eigenen Betrieb oder zur Belieferung ihrer Kundschaft verfügen.

Art. 14 Sanktionen

¹ Im Falle einer einmaligen, nicht schwerwiegenden Verletzung der in diesem Vertrag und in den dazugehörigen Anhängen umschriebenen Verpflichtungen wird die Firma vom Bundesamt durch eingeschriebenen Brief gemahnt und unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes aufgefordert.

² Kommt die Firma dieser Mahnung innert Frist nicht nach oder handelt es sich um eine schwerwiegende oder eine wiederholte leichtere Verletzung, so hat sie dem Bund eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Kriterien für deren Höhe sind insbesondere die aufgrund des Anhangs fehlende oder nicht in vertragsmässiger Qualität vorhandene Warenmenge, der Wert der fehlenden Ware, die Dauer der Vertragsverletzung, ein etwaiges vom Bund garantiertes Bankdarlehen sowie weitere Verletzungen von Vertragsbestimmungen. Die Konventionalstrafe wird vom Bundesamt ausgesprochen und beträgt mindestens CHF 2'000.--. Die Bezahlung dieser Strafe entbindet die Firma nicht von den im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen.

³ Die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 42 ff. LVG bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 15 Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

² Er ist beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres oder auf einen vereinbarten Zeitpunkt kündbar.

³ Das Bundesamt kann diesen Pflichtlagervertrag ausserdem jederzeit kündigen:

- a) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, wenn das öffentliche Interesse die Änderung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages erfordert;
- b) jederzeit mit sofortiger Wirkung, wenn die Firma den Pflichtlagervertrag in schwerwiegender Weise verletzt hat und die Art der Verletzung erkennen lässt, dass sie für die Einhaltung des Vertrags in Zukunft keine Gewähr mehr bietet;
- c) wenn die Firma im betreffenden Geschäftszweig nicht mehr in regulärer Weise tätig ist und ein Dritter, der die Voraussetzung für die Pflichtlagerhaltung erfüllt, ihr Pflichtlager mit Rechten und Pflichten übernimmt.

⁴ Keiner Kündigung bedarf es, wenn der Bund das Pflichtlager für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung freigibt oder einsetzt. Das Pflichtlagerdarlehen ist vorgängig zurückzuzahlen und allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Garantiefonds sind zu erfüllen.

⁵ Die Anpassung der im Anhang „Bestände/Finanzierung“ des Pflichtlagervertrags aufgeführten Pflichtlagermengen an die Lagerhaltungsziele des WBF bzw. an veränderte in Verkehr gebrachte Mengen der Firma bedarf keiner vorherigen, formellen Kündigung dieses Vertrags.

⁶ Die Rückzahlung des Pflichtlagerdarlehens entbindet die Firma nicht von den mit dem vorliegenden Vertrag übernommenen Verpflichtungen, solange dieser nicht auf Grund einer Kündigung ausser Kraft getreten ist. Die Firma kann über die Ware frühestens am Tage nach dem Vertragsende frei verfügen, jedoch auch dann nur, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt das Pflichtlagerdarlehen zurückbezahlt und allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Garantiefonds erfüllt hat. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei einer vom Bundesamt bewilligten Reduktion oder Umgestaltung des Pflichtlagers durch Änderung des Anhangs „Bestände/Finanzierung“.

Art. 16 Rechtsschutz

Die sachliche Zuständigkeit für Streitigkeiten betreffend die Erfüllung dieses Vertrags richtet sich nach Art. 39 LVG.

Art. 17 Befreiung von Stempelabgaben

Dieser Vertrag ist von Stempel- oder ähnlichen Abgaben befreit (Art. 16 Abs. 2 LVG).

Ort und Datum

Stempel und rechtsgültige
Unterschrift der Firma

Bern,

**BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFTLICHE
LANDESVERSORGUNG**

Die Agricura erklärt sich bereit, die Einhaltung des vorliegenden Pflichtlagervertrags im Auftrag und nach den Weisungen des Bundesamtes zu überwachen und ihm Bericht zu erstatten.

Bern,

Agricura Genossenschaft

Anhang:

- Bestände/Finanzierung